



Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie¹ möchten eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) für eine Risikoeinschätzung beratend hinzuziehen und wissen nicht wie? Hier finden Sie allgemeine Hinweise², was Sie beachten sollten.

Anlass für eine Risikoeinschätzung:

Wenn Ihnen im Kontakt mit einem Kind bzw. Jugendlichen **gewichtige Anhaltspunkte** für eine (mögliche) Gefährdung bekannt werden, ist eine ieF³ beratend⁴ hinzuziehen.

Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Im Gesetzestext wird der Begriff "gewichtige Anhaltspunkte" nicht weiter erläutert. Aus diesem Grund möchten wir diesen Begriff genauer beschreiben und aufzeigen, welche Bedeutung dieser hat:

- → Was heißt *Anhaltspunkt*?
 - o laut Duden bedeutet *Anhaltspunkt* = Stütze für eine Annahme; Hinweis
- → Was heißt *gewichtig*?

Es liegen konkrete Informationen oder ernst zu nehmende Vermutungen vor, z.B.:

- o missbräuchliche oder verletzende Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen
- Lebensumstände, die das leibliche, geistige, seelische Wohl schädigen
- → Auf welchem Weg erfahren Sie gewichtige Anhaltspunkte?
 - o unmittelbar vom Kind, von den Eltern
 - o von Dritten (andere Eltern, Verwandte, Nachbarn, etc.)
 - o durch eigene oder Beobachtungen anderer Fachkräfte
- → Wenn Sie zu der Erkenntnis kommen, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, löst diese Erkenntnis die Wahrnehmung des Schutzauftrags aus.

Aufgabe und Rolle einer ieF

- → die ieF strukturiert und moderiert den Beratungsprozess (also die Risikoeinschätzung)
- → sie trägt keine Fallverantwortung und die Beratung ist anonym
- → die ieF bietet Handlungssicherheit, sie beantwortet Fragen:
 - zum Verfahren
 - o zur Einbeziehung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und der sorgeberechtigten Eltern
 - o zur Schweigepflicht bzw. Datenschutz versus Informationsweitergabe an den Sozialen Dienst
 - o zur Ansprache der Eltern
 - o zur Rolle als Fachkraft im Kinderschutzverfahren
 - zum Vorgang einer Meldung,...

Stand: 18.03.2020 Seite 1 von 1

¹ gilt für alle Fachkräfte, die in der Jugendhilfe arbeiten (Schulsozialarbeiter/innen, pädagogische Fachkräfte in der Kita, offene Kinder- und Jugendarbeit, ambulante oder stationäre Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, etc.)

² Jeder Arbeitgeber hat zum Thema Kinderschutz eigene einrichtungsinterne Vorgaben entwickelt. Diese gelten selbstverständlich weiterhin

³ Entweder kontaktieren Sie eine ieF Ihrer Einrichtung oder Sie kontaktieren eine ieF des städtischen Pools.

⁴ gemäß § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII